

## VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDEABGABE

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 14.12.2022 verordnet:

### **§ 1 Abgabepflicht, Höhe und Fälligkeit**

Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet von Wolfurt ist eine Hundeabgabe zu entrichten. Die Höhe der Hundeabgabe pro Kalenderjahr wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt. Abgabepflichtig ist der/die jeweilige Halter\*in.

Die Hundeabgabe ist jeweils am 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig und im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31. März, aber vor dem 1. Oktober angeschafft, ist der volle Jahresbetrag innerhalb von vier Wochen nach Anschaffung fällig, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass für das laufende Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe bezahlt wurde. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 30. September angeschafft, ist für das laufende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten.

Wird ein Hund während des Jahres abgegeben, ist er abhandengekommen oder verstorben, erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

### **§ 2 Abgabebefreiung**

Eine Hundeabgabe nach § 1 ist nicht zu entrichten:

- a) für Hunde, die jünger als 3 Monate alt sind, sowie
- b) für Hunde, bei denen der/die Halter\*in nachweist, dass sie als Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde), Diensthunde, Rettungshunde oder Gebrauchshunde (z.B. Jagdhunde, Arbeitshunde auf landwirtschaftlichen Betrieben) verwendet werden und – sofern möglich – auch entsprechend ausgebildet wurden.

Halter\*innen, die einen sogenannten „Hundeführerschein“ absolvieren, können bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Ansuchen einmalig für ein Kalenderjahr von der Entrichtung der Hundeabgabe befreit werden.

### § 3 Melde- und Auskunftspflicht

Jede Person, die im Gemeindegebiet von Wolfurt einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Wolfurt zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

Jede Person ist verpflichtet, der Gemeinde auf Befragen über die von ihm gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Sämtliche früher in Geltung gestandene Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der Hundeabgabe werden damit gegenstandslos.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister



Christian Natter

